

Verordnung zum Marktreglement

der Stadt Sursee von 15. Dezember 2003

Inhalt

Art. 1 Grundsatz	1
Art. 2 Aufgaben der Marktkommission.....	1
Art. 3 Aufgaben des Marktchefs/der Marktchefin und deren Stellvertretung	1
Art. 4 Marktrayon.....	2
Art. 5 Markttage und Marktzeiten.....	2
Art. 6 Bewilligung.....	2
Art. 7 Standplätze, Marktstände	3
Art. 8 Warenangebot	3
Art. 9 Ruhe und Ordnung	3
Art. 10 Standplatzgebühren.....	3
Art. 11 Masse und Gewichte.....	4
Art. 12 Vorschriften, Verbote	4
Art. 13 Kontakt mit Interessenverbänden.....	4
Art. 14 Inkrafttreten.....	4

Der Stadtrat Sursee erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 6, Art. 7, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Marktreglements der Stadt Sursee vom 15. Dezember 2003 und gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Ziff. c der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 2. Dezember 2001 folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sursee regelmässig stattfindenden Warenmärkte.

² An den Markttagen im März, Mai und September soll der Markt jeweils ca. 100 Standplätze (+/- 10) umfassen. Der Chlaus-Markt kann bis auf ca. 150 Standplätze erweitert werden.

³ Ca. 3/4 der Standplätze sind auf die professionellen Markthändlerinnen und Markthändler und ca. 1/4 auf die Altstadtgeschäfte, private Anbietende, Schulen, Vereine usw. zu verteilen.

Art. 2 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission

- vertritt die Interessen der Stadt Sursee
- sorgt in Zusammenarbeit mit dem Marktchef oder der Marktchefin und deren Stellvertretung für einen attraktiven Markt,
- legt die Markttage fest,
- beantragt dem Stadtrat das Marktrayon,
- stellt Anträge auf Änderungen im Marktreglement oder der vorliegenden Marktverordnung,
- hat ein Antragsrecht bei der Wahl des Marktchefs oder der Marktchefin und deren Stellvertretung.

Art. 3 Aufgaben des Marktchefs/der Marktchefin und deren Stellvertretung

Der Marktchef oder die Marktchefin und deren Stellvertretung

- nimmt die Anmeldungen der Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen entgegen,
- teilt die Standplätze ein,
- erteilt Bewilligungen respektive Absagen,
- organisiert und führt die Märkte durch,
- übt die Aufsicht am Markttag aus,
- kassiert die Gebühren und Mieten, erstellt die Abrechnungen mit der Stadtverwaltung und dem Schweizerischen Marktverband,
- erstellt nachträgliche Fakturierungen gemäss Art. 11 Abs. 3 des Marktreglements,

- erteilt Auskünfte, die den Warenmarkt betreffen,
- erstellt jeweils einen Jahresbericht.

Art. 4 Marktrayon

¹ Das Marktgebiet umfasst die Ober- und Unterstadt (Münsterplatz - Rathausplatz - Untertor - Judenplatz). Bei zusätzlichem Platzbedarf, insbesondere anlässlich des Chlaus-Marktes, können folgende Plätze zusätzlich beansprucht werden

- Münsterplatz
- Theaterstrasse bis zum Stadttheater
- Bahnhofstrasse; Untertor bis und mit Verzweigung Chrüzlistrasse
- Martignyplatz
- Oberer Graben; Münsterplatz bis Raggentörli
- Marktplatz

² Die Haupteingangsachsen in die Altstadt, insbesondere beim Münsterplatz, bei der Theaterstrasse, beim Joseph-Frei-Weg und beim Judenplatz Richtung Altstadtgasse müssen frei bleiben. In den Seitengassen der Unter- und Oberstadt dürfen keine Marktstände aufgestellt werden. Bei der Einmündung in eine Seitengasse dürfen nur stadteneigene Marktstände oder Marktstände in Leichtbauweise aufgestellt werden, die im Notfall (Brandfall, Unfall, usw.) unverzüglich entfernt werden können.

Art. 5 Markttage und Marktzeiten

¹ Die Warenmärkte finden in der Regel jeweils am letzten Samstag im März, Mai und September statt. Die Daten werden durch die Marktcommission festgelegt.

² Der Warenmarkt dauert jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, bzw. der Chlaus-Markt bis 18.30 Uhr. Die Standplätze müssen bis mindestens 17.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr besetzt bleiben.

³ Der Chilbimarkt anlässlich der Soorsi Änderig (Chilbi) findet in der Regel am Freitag, 17.00 bis 23.00 Uhr, Samstag, 14.00 bis 23.00 Uhr und am Sonntag, 11.00 bis 20.00 Uhr, statt.

⁴ Am Chlaus-Markt wird auf dem Rathausplatz und auf der Theaterstrasse ab Rathausbrunnen in Richtung Stadttheater ausschliesslich ein Sektor mit Essens- und Getränkeständen betrieben. Die Marktzeit in diesem Sektor ist auf die Zeit von 9.00 bis 21.00 Uhr beschränkt.

⁵ Der Standplatz muss innerhalb einer Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

Art. 6 Bewilligung

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung (Anmeldung für einen Standplatz, mit oder ohne Marktstand der Stadt), ist bis spätestens vier Wochen vor dem Markt schriftlich an den Markchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung einzureichen. Das Gesuch hat die Verkaufsartikel, die Platzbeanspruchung in Laufmetern oder die Anzahl der benötigten Marktstände der Stadt Sursee zu beinhalten. Eine Abmeldung hat bis spätestens fünf Tage vor dem entsprechenden Markt an den Markchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung oder an die Stadtverwaltung zu erfolgen.

² Mitglieder des Schweizerischen Marktverbandes haben die offiziellen Anmeldeformulare zu verwenden. Andere Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen haben sich sonst wie schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist das Rückantwortporto beizulegen.

³ Ein Gesuch um Teilnahme an allen vier Warenmärkten pro Jahr kann bereits zum Zeitpunkt des ersten Gesuches erfolgen; dieses ist aber nur für das laufende Jahr gültig.

⁴ Am Chlaus-Markt kann eine Standplatzbewilligung entweder für das ordentliche Marktrayon oder für den Sektor mit Essens- und Getränkestände erteilt werden. Doppelbelegungen, d.h. Standort im ordentlichen Marktrayon und Standort im Sektor für Essens- und Getränkestände, sind nicht möglich. Dies gilt auch für gastgewerbliche Betriebe in der Altstadt.

Art. 7 Standplätze, Marktstände

¹ Der Werkdienst der Stadt Sursee stellt die Marktstände der Stadt und die zugemieteten Marktstände nach den Weisungen des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung auf und räumt sie auch wieder ab.

² Über das Aufstellen von Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen anstelle von Marktständen der Stadt, entscheidet der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung.

³ Die Besitzenden oder Mietenden von Häusern im Marktrayon haben kein Vorrecht auf einen Standplatz vor ihrem Haus. Die Marktstände sind nach Möglichkeit so zu platzieren, dass für die Zugänge zu den Geschäften und Gasthäusern ein Zugang von mindestens 1,20 m (Kinderwagen / Rollstuhl) gewährleistet ist.

⁴ Nach dem Aufstellen der Markt- und Verkaufsstände oder ähnlichen Einrichtungen haben die Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen die Autos ausserhalb des Marktrayons zu parkieren.

⁵ Über die zugewiesenen Standplätze, die am Markttag bis eine Stunde vor Marktbeginn nicht bezogen sind, verfügt der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung anderweitig.

⁶ Zugewiesene Marktstände und Standplätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung weder ausgetauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten, Gestellen usw. vor den Marktständen ist nicht gestattet.

Art. 8 Warenangebot

Die Stand- und Platzmietenden sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Art. 9 Ruhe und Ordnung

¹ Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderungen zum Kauf, Anhalten der Marktbesuchenden sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.

² Das überlaute Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen sowie überlautes Abspielen von Musik und die Verwendung von Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megafonen und dergleichen sind verboten.

³ Der Standplatz ist nach Marktschluss einwandfrei zu reinigen.

Art. 10 Standplatzgebühren

¹ Die Gebühr beträgt pro Laufmeter inkl. Stromverbrauch 6 Franken bzw. 10 Franken am Chlaus-Markt. Im Sektor für Essens- und Getränkestände am Chlaus-Markt auf dem Rathausplatz und der Theaterstrasse ab Rathausbrunnen in Richtung Stadttheater beträgt die Gebühr pro Laufmeter 15 Franken.

² Für die Vermietung eines stadt-eigenen oder zu gemieteten Marktstandes (inkl. Aufstellen und Abräumen) wird zusätzlich zu den Laufmetern eine Miete von 40 Franken pro Marktstand verrechnet.

³ Am Maschinenmarkt beträgt die Gebühr pro Parkfeld 30 Franken.

⁴ Zusätzlich zu den obgenannten Gebühren wird pro Marktteilnehmer und Marktteilnehmerin der «Werbe-Fünfliber» des Schweizerischen Marktverbandes eingezogen. Von den Einnahmen des «Werbe-Fünflibers» werden 3 Franken pro Marktteilnehmer und Marktteilnehmerin an den Schweizerischen Marktverband überwiesen.

⁵ Für den Bezug von Starkstrom (400 Volt) wird dem Standbetreiber eine Gebühr von 10 Franken pro Markttag erhoben. Der Bezug von 230 Volt ist in der ordentlichen Standplatzgebühr (Laufmeter) enthalten.

⁶ Bei Aktivierungsprojekten, wie z.B. bei einer MarktMeile Sursee, welche einen zusätzlichen Organisationsaufwand erfordern, beträgt die Gebühr pro Laufmeter 10 Franken.

⁷ Meldet sich der/die Bewilligungsnehmer/in nach erfolgter Standplatzzusage wieder ab, nachdem der Markt vermessen und die Standplätze eingezeichnet wurden, wird diesem/dieser die ordentliche Gebühr gemäss der Standplatzzusage für den bereits bewilligten Standplatz in Rechnung gestellt.

⁸ Meldet sich der/die Bewilligungsnehmer/in erst am Markttag bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn ordentlich ab, wird diesem/dieser max. das 1 ½-fache der ordentlichen Gebühr gemäss der Standplatzzusage für den bereits bewilligten Standplatz in Rechnung gestellt.

⁹ Bleibt der/die Bewilligungsnehmer/in dem Markt bis zum Marktbeginn unentschuldigt fern, wird diesem/dieser die doppelte Gebühr gemäss der Standplatzzusage für den bereits bewilligten Standplatz in Rechnung gestellt.

Art. 11 Masse und Gewichte

¹ Es dürfen nur Masse und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

² Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen abgewogen werden.

³ Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren (Art. 14 des Bundesgesetzes über das Messwesen MessG).

Art. 12 Vorschriften, Verbote

¹ Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmittel verbindlich.

² Der Verkauf von Schiesspulver, Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, Arzneimitteln und Giften ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

³ Der Verkauf oder die Anpreisung unsittlicher Schriften, Bilder usw. sowie Videokassetten unzüchtigen oder brutalen Inhaltes ist verboten.

⁴ Weiter gelten die im Bundesgesetz über das Gewerbe von Reisenden vom 23. März 2001 und der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002, insbesondere Anhang 1 Art. 3, aufgeführten Bestimmungen bzw. Liste der Waren, deren Vertrieb durch Reisende eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Art. 13 Kontakt mit Interessenverbänden

Der Marktchef oder die Marktchefin und die Stellvertretung pflegen den Kontakt zu den Interessenverbänden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

Sursee, 15. Dezember 2003

Geändert durch den Stadtrat am 13. Juli 2011, 3. Dezember 2014, 22. August 2018 (Inkrafttreten 1. Januar 2015, 6. Dezember 2018, 13. Juni 2019), 8. Juni 2020¹ und 17. April 2024 (Inkrafttreten 1. Mai 2024)²



Sabine Beck-Pflugshaupt

Stadtpräsidentin



RA lic. iur. Bruno Peter

Stadtschreiber, Leiter Stadtverwaltung

¹ redaktionelle Änderung Art. 11 Abs. 3: Deklarationsverordnung – Verordnung über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern vom 15. Juli 1970 aufgehoben per 1. Juli 1998. Neu Verweis auf Art. 14 Bundesgesetz über das Messwesen MessG.

² Anpassung Art. 7 Abs. 5 und Art. 10 Ergänzung Abs. 7, 8 und 9.

Stadt Sursee, Stadtrat, Centralstrasse 9, 6210 Sursee